

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Genthin (Variante 1)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 27.11.2014 die folgende Hundesteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung und Fälligkeit (§ 5)

§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Steuersatz (§ 6)

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

(2) In Wertung des dörflichen Charakters beträgt die Steuer für die Ortsteile Hagen, Hüttermühle, Fienerode, Mützel, Parchen, Wiechenberg sowie in den Ortschaften Tuheim, Gladau, Paplitz und deren Ortsteilen 50 v. H. der geltenden Sätze nach Abs. 1. Daraus ergibt sich eine jährliche Steuer

a) für die Haltung des ersten Hundes	24,00 €
b) für die Haltung des zweiten und jeden weiteren Hundes	30,00 €

(3) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Stadt Genthin in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Genthin, den

Thomas Barz
Bürgermeister

Dienstsiegel